

[netzquadrat]

[netzquadrat] Ges. f. Telekomm. mbH – Gladbacher Str. 74 – 40219 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn

Gemeinsame Stellungnahme in den Verfahren BK3-23-048 und BK 1-23/001

Öffentliche Fassung - zur Weitergabe an Dritte

Düsseldorf, den 20.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen wir Stellung zu der beabsichtigten Deregulierung des Marktes 1 der Empfehlung der EU-Kommission vom 9.10.2014 sowie des daraus resultierenden Widerrufs der Regulierungsverfügung (Verfahren BK 1-23/001 und BK3-23-048).

Wir halten die Deregulierung für verfrüht. Die Schlussfolgerung, dass eine Aufhebung der regulatorischen Verpflichtungen auf dem Markt möglich ist, teilen wir nicht.

1. **Ergebnis des Drei-Kriterien-Tests kann nicht überzeugen**

Die Bundesnetzagentur hält im vorliegenden Entwurf die Regulierung des Marktes für nicht mehr notwendig, da der Drei-Kriterien-Test nicht in allen Punkten erfüllt ist.

Die Bundesnetzagentur scheint zu Recht davon auszugehen, dass der Markt 1 nach wie vor durch beträchtliche und anhaltende strukturelle, rechtliche oder regulatorische Marktzutrittsschranken gekennzeichnet ist. Die entsprechenden Ausführungen sind überzeugend.

Hinsichtlich des zweiten Kriteriums überzeugen die Ausführungen jedoch keineswegs. Angeblich tendiere der Markt zu wirksamem Wettbewerb. Begründet wird dies mit der Entgeltregulierung durch die in der delegierten Verordnung vorgesehene Obergrenze für die Terminierung in Festnetze. Denn diese - so der Konsultationsentwurf weiter - bringe ein dem Wettbewerbsergebnis ähnliches Marktergebnis zustande. Dadurch

[netzquadrat]

werde das zweite Kriterium gerissen und es werde keine weitere Regulierung mehr benötigt.

Diese Sichtweise vermag nicht zu überzeugen. Denn in vorangehenden Kapiteln der Marktdefinition (S. 71) wird gezeigt, dass es für die Terminierung des Verkehrs an eine gegebene geographische Rufnummer gerade keine Alternative zur Übergabe in das Netz, in dem sie geschaltet ist, gibt. Somit bestätigt sich das "Ein-Netz-Ein-Markt"-Prinzip, das bereits in den vorhergehenden Marktdefinitionen als richtig erkannt wurde. Alle Netzbetreiber besitzen einen Marktanteil in Höhe von 100% bei der Terminierung von Verkehr zu in ihrem Netz geschalteten Rufnummern.

Die Bundesnetzagentur selbst hat in der vorangegangenen Marktanalyse für den hier gegenständlichen Markt zur Prüfung, ob der Markt langfristig zu wirksamen Wettbewerb tendiert, formuliert (https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Marktregulierung/Marktanalysen/Festlegung_Markt1_ME2014.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 189 der öffentlichen Fassung):

Wettbewerbsentwicklung herbeiführen könnten. Die Märkte für die Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten stellen auf Grund der Marktdefinition Märkte dar, bei denen die Marktanteile konstant bei 100 % liegen. Die hundertprozentigen Marktanteile der Teilnehmernetzbetreiber auf ihren Märkten für die Anrufzustellung bezeugen zugleich die fortdauernde Unangreifbarkeit ihrer Stellung.

Wettbewerb kann auf einem solchen Markt nur dann entstehen, wenn eine ausreichende entgegenstehende Nachfragemacht vorhanden ist, was – wie unter Abschnitt 10.1.2 und 10.2.2 dargestellt wird – weiterhin nicht der Fall ist.

Aus dem aktuellen Konsultationsentwurf ist ersichtlich, dass die Bundesnetzagentur die Bedenken der aTNB, nach denen es durchaus zu Problemen mit einem deutlich größeren Zusammenschaltungspartner kommen kann, nicht ernst nimmt. Betroffene könnten "derart missbräuchlichen Verhalten (...) durchaus etwas entgegensetzen und ausweichen (...)" (S. 108 ff. der öffentlichen Fassung).

Wir als Betroffene teilen diese Sichtweise der Bundesnetzagentur nicht. Denn es bleibt festzuhalten, dass gerade keine entgegengesetzte Nachfragemacht kleinerer Netzbetreiber existiert.

Sollte ein großer Marktteilnehmer Dienste oder gar den gesamten Zusammenschaltungsvertrag kündigen, könnte der kleinere Marktteilnehmer die

[netzquadrat]

Zusammenschaltung oder den Dienst nicht mit seiner entgegenstehenden Marktmacht durchsetzen. Denn für den großen Marktteilnehmer bzw. für dessen Kunden ist eine Zusammenschaltung mit dem kleinen Konkurrenten sehr viel weniger relevant als andersherum.

Es ist nicht ersichtlich, dass das maximale Terminierungsentgelt nach der delegierten Verordnung an der entgegenstehenden Marktmacht grundsätzlich etwas geändert hat. Die entsprechenden Ausführungen der Bundesnetzagentur aus der letzten Marktanalyse¹ treffen nach wie vor zu:

“Auf der Vorleistungsebene verfügt die TDG zwar über die meisten Anschlüsse und terminiert die meisten Gesprächsminuten, so dass daran zu denken wäre, dass die TDG die Zusammenschaltung mit dem alternativen Netzbetreiber verweigert, sofern dieser unangemessene Konditionen verlangen würde. Diese starke Verhandlungsposition der TDG verändert sich allerdings unter Berücksichtigung der Regulierungsaufgaben der TDG auf deren Markt für die Anrufzustellung. So ist die TDG zum einen zur Zusammenschaltung und zum anderen zur Erbringung der Anrufzustellung in ihr Netz auf Nachfrage verpflichtet. Weiterhin kann sie aufgrund der Entgeltkontrolle ihre Entgelte weiterhin nicht autonom setzen und verliert gegenüber dem Zusammenschaltungspartner jegliche preisliche Verhandlungsmacht. So gebietet nicht die TDG, sondern allein die Bundesnetzagentur dem Streben der aTNB nach höheren Entgelten Einhalt. Auf die ökonomischen Anreize der TDG zur Ausübung von Gegenmacht, wie von Teilen der alternativen Netzbetreiber im Rahmen des Auskunftersuchens vorgetragen, kommt es in diesem Zusammenhang nicht mehr an; es kann auch weiterhin davon ausgegangen werden, dass die TDG von der Bundesnetzagentur zum Angebot eigener und zur Nachfrage fremder Anrufzustellungsleistungen verpflichtet werden kann und damit eine Möglichkeit für die Ausübung entgegengesetzter Nachfragemacht ohnehin nicht besteht.”

An dieser Situation hat sich durch die Einführung der maximalen Entgelte durch die delegierte Verordnung nichts geändert.

1

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Marktregulierung/Marktanalysen/Festlegung_Markt1_ME2014.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S.

210

[netzquadrat]

Die Bundesnetzagentur geht nunmehr davon aus, dass selbst bei der Forderung nicht-reziproker Preise durch den größeren Zusammenschaltungspartner der kleinere Partner ausweichen kann. Damit wird implizit davon ausgegangen, dass das Problem der kleineren Netzbetreiber die Erreichbarkeit anderer Netze sei. Dem ist aber gerade nicht so. Für die ausgehende Terminierung stehen tatsächlich mehrere Transitnetze, wenn auch ggf. zu höheren Preisen, zur Verfügung, die den Verkehr in ausreichender Qualität zum größeren Zielnetz bringen können.

Eines der sehr relevanten praktischen Probleme ist aber die eingehende Erreichbarkeit der eigenen Endkunden. Diese Thematik ist zwar auch bisher nicht zentrales Ziel der Regulierung gewesen, die bisherige Regulierung aller TNB hat diese Problematik aber entschärft, da durch die Regulierungsverfügungen beider Zusammenschaltungspartner auch die beidseitige Zusammenschaltung erzwungen werden konnte und damit auch die entsprechende Nachfrage der regulierten Dienste.

Netzbetreiber, die neu in den Markt einsteigen, werden Probleme haben, einen Zusammenschaltungspartner zu finden, der den gesamten Verkehr in ihr Netz bündeln und ihnen übergeben kann. Denn für den originierenden großen Netzbetreiber ist ein neuer kleiner Netzbetreiber zunächst einmal ein wirtschaftlich "unwichtiger" neuer Marktteilnehmer. Salopp gesagt kann es ihm "egal" sein, ob die (wenigen) Anrufe aus seinem Netz in das Zielnetz gelangen. Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: Telekom Deutschland) selbst hat verlautbaren lassen, dass sie national prinzipiell keine Transitleistungen einkaufe.

Unter dem bisherigen Regulierungsregime führten die Standardangebote zu reziproken Vertragsbedingungen, etwa in Hinsicht auf Vertragslaufzeiten, Übernahme der Kosten der notwendigen Leitungen bzw. Tests und weiteren weichen Kriterien wie etwa Entstörung oder allgemein KPIs. Es ist zu befürchten, dass mit einem Wegfall der Regulierung diese Vertragsbedingungen durch den größeren Zusammenschaltungspartner diktiert werden - der kleinere Netzbetreiber wird nicht in der Lage sein, Bedingungen für eine Zusammenschaltung zu stellen.

Auch aus ökonomischer Sicht verfängt das Ergebnis, dass ein entgeltregulierter Markt von allein zu wirksamem Wettbewerb tendiert, nicht. Zwar erzeugt in der Theorie ein regulierter Preis auf Grenzkostenniveau das gleiche Marktergebnis wie ein Polypol. Es bleibt aber fraglich, ob der europäische Regulierer mit der Bildung eines Durchschnitts aller europäischer TNB ein dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechendes Konstrukt geschaffen hat, das das Marktergebnis eines Polypols widerspiegelt. Denn in der Bundesrepublik waren die Entgelte zuvor geringer reguliert als die delegierte Verordnung es nun vorsieht. Damit wird kleineren Netzbetreibern Kapital entzogen und

[netzquadrat]

hin zu größeren Netzbetreibern verteilt.

2. Praktische Probleme bei der Sicherstellung der Erreichbarkeit

Die Netzquadrat Gesellschaft für Telekommunikation mbH (im Folgenden: netzquadrat) hatte bereits bei der Beantwortung des dieser Konsultation zugrundeliegenden Fragebogens in 2021 dargelegt, dass sie eine Verschlechterung der Erreichbarkeit deutscher Rufnummern befürchtet, sofern auf eine Regulierung des Markts verzichtet wird. An den Tatsachen, die zu dieser Einschätzung führen, hat sich bis heute nichts verändert:

a. Diskriminierung kleinerer aTNBs

Kleinere Netzbetreiber fragen im Vergleich zu größeren Anbietern auf dem Markt - wie etwa der Telekom Deutschland - deutlich weniger Terminierungsleistungen nach und können reziprok wesentlich weniger Terminierungsleistungen anbieten. Dies ist schlicht der geringeren absoluten Zahl an Endkundenanschlüssen, die im Netz geschaltet sind, geschuldet. Sollte es - wie nun geplant - zu einer Aufhebung der nationalen ex ante Regulierung kommen, so hätten kleine Netzbetreiber aufgrund der fehlenden entgegengesetzten Verhandlungsmacht keine Chance, reziproke Entgelte oder neue Zusammenschaltungen durchzusetzen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als dass die Entgeltregulierung durch eine Obergrenze und nicht durch eine feste Entgeltbestimmung realisiert wird. Denn so könnten TNBs mit einem großen Endkundenstamm nur bereit sein, ein Terminierungsentgelt "sehr nahe oder gleich null" für die Terminierung in die Netze der kleinen aTNBs zu zahlen, während sie selbst den Spielraum der delegierten Verordnung ausnutzen und den Höchstbetrag von 0,07 Eurocent berechnen werden. Diese nicht-reziproken Terminierungsentgelte spiegeln den Umstand wider, dass durch den größeren Kundenstamm des größeren Anbieters die Terminierung zum kleineren TNB für den einzelnen Kunden des größeren TNBs im Mittel weniger wert ist als umgekehrt die Terminierung in das Netz des größeren Anbieters für Kunden des kleineren TNBs. Im Extremfall übersteigen die Kosten der Zusammenschaltung den positiven Wert der Erreichbarkeit des kleineren Netzes für alle Endkunden, so dass das kleinere Netz gar nicht mehr - auch nicht per Transit - erreichbar ist.

Es ist darüber hinaus durchaus vorstellbar, dass große TNBs nach Ablauf von vereinbarten Vertragslaufzeiten, die bestehenden Zusammenschaltungen insbesondere mit kleineren Zusammenschaltungspartnern kündigen werden.

Diese mögliche Nachfrageverweigerung durch größere TNBs kann auch sehr kurzfristig das Überleben der netzquadrat und vieler anderer kleinerer Anbieter

[netzquadrat]

gefährden. Denn Rufnummern, die nicht sicher erreichbar sind, lassen sich nicht vermarkten - gerade nicht im Umfeld der geschäftlichen Anwender, auf die die netzquadrat abzielt. Endkunden werden schnell zu größeren Anbietern, die eine sichere Erreichbarkeit aus allen Netzen gewährleisten können, wechseln. Durch bestehende Netzwerkeffekte wird sich der Prozess - einmal begonnen - deutlich beschleunigen. Die Mindestlaufzeit des Standardangebotes der Telekom Deutschland endet am 30.06.2026. Bereits dann könnte das beschriebene Szenario also Realität werden.

Auch das von der Bundesnetzagentur gebrachte Argument, dass der Transitmarkt reif genug sei und so der Verkehr auf jeden Fall sein Ziel finde, vermag nicht zu überzeugen. Denn damit würden sich die Verkehrsströme auf die größeren (Transit-)Anbieter verlagern, die den Verkehr dann quasi kostenlos untereinander austauschen und deren Marge dann aus den heutigen Transitentgelten plus dem heute noch zu zahlenden, dann aber stetig sinkenden, Terminierungsentgelt besteht.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass es bereits unter dem heutigen Regulierungsregime Wettbewerbsprobleme gibt. Hier ist zu berücksichtigen, dass das heutige Regulierungsregime wesentlich härter ist als eine bloße Entgeltobergrenze, die in Zukunft gelten würde.

Auf Seite 40 des vorliegenden Entwurfs wird eine Zahl von sieben Unternehmen genannt, die bereits konkrete Wettbewerbsbehinderungen - also Diskriminierungen eines mächtigeren Wettbewerbers - erfahren haben. Konkret handelt es sich z.B. um Vertragskündigungen ohne neues Vertragsangebot. Weitere 21 Unternehmen erwarten diese Probleme für den Wegfall der Regulierung. Bei insgesamt 62 Unternehmen, die das Auskunftersuchen beantwortet haben, hat also fast die Hälfte (45,16%) konkrete Bedenken ob des Zustands des Wettbewerbs auf dem gegenständlichen Markt.

b. Schlechte Erfahrungen im Mobilfunk

Mit der Deregulierung der sog. OBR-Anrufe im Mobilfunk zum 01.04.2021 ergab sich unmittelbar eine schlechtere internationale Erreichbarkeit deutscher Mobilfunknummern. Ein Schwesterunternehmen der netzquadrat, die siggate Wireless GmbH, verzeichnete deutliche Rückgänge von Ursprüngen außerhalb Europas terminierter Minuten. Diese Verringerung des Verkehrs von außerhalb Europas wurde nach unserer Auffassung durch die unklare Terminierungssituation in der EU verursacht.

[netzquadrat]

Wir erwarten, dass ähnliche Effekte im Festnetz durch die in dieser Konsultation gegenständliche Deregulierung des Markts entstehen werden. Nur dass es dann nicht mehr Verkehre aus anderen Kontinenten betreffen wird, sondern auch Verkehre innerhalb der EU bzw. innerhalb Deutschland.

c. Erste Erfahrungen mit Preisdiskriminierungen

[REDACTED]

3. Nationale Besonderheit Portierungsverfahren

Das vom AKNN entwickelte und von der BNetzA als allgemeinverbindlich erklärte dezentrale Portierungsverfahren im Festnetz ist eine deutsche nationale Besonderheit. Denn Anbieter aus dem Ausland haben ohne einen Markteintritt als TNB in Deutschland keine niederschwellige Möglichkeit, die Information zu erhalten, in welchem Netz eine gegebene Rufnummer geschaltet ist. Somit werden sie ihren gesamten Verkehr zu deutschen Ortsnetzzurufnummern stets an genau einen Anbieter übergeben. Selbst wenn sie genug Verkehr zu einem weiteren deutschen Netz haben, macht der Aufbau eines weiteren Interconnects in Deutschland für sie keinen Sinn, da sie nicht identifizieren können, welcher Verkehr in welches deutsche Netz übergeben werden muss. Somit würden sich durch den zusätzlichen Interconnect nur die Kosten, nicht aber der Nutzen verdoppeln. Um Transitkosten zu sparen, wird sich der ausländische Anbieter eher mit einem großen deutschen Anbieter zusammenschalten (Anteil der Transitleistungen ist wesentlich geringer zu erwarten als bei einem kleineren Netzbetreiber). Wenn dieser große deutsche Anbieter nun aus oben genannten Gründen die Terminierungsleistung von kleineren Anbietern nicht mehr nachfragt, wird der Anruf aus dem Ausland nicht erfolgreich zugestellt werden können.

[REDACTED]

[netzquadrat]

Wir haben Hinweise darauf, dass mindestens in

- Belgien (<https://www.crdc.be>);
- Frankreich
(<https://www.telecompaper.com/news/steria-to-run-french-fixed-number-portability-database--678780>);
- Schweden
(https://www.snpac.se/sites/default/files/WWW/villkor/01-00065_n_service_description_snpac_uen.pdf);
- Kroatien (<https://www.hakom.hr/hr/prenosivost-broja-e-prenosivost/182>);
- Griechenland (https://www.foritotita.gr/?page_id=13);
- Tschechische Republik (<http://www.cnpac.net/en/>);
- Rumänien
(<https://seenews.com/news/romanian-led-consortium-to-implement-number-portability-database-system-in-romania-218014>);
- Dänemark (<http://och.dk/en/och/about-och.aspx>);
- Finnland (<https://www.siirretytnumerot.fi/index.html?clientLanguage=eng>) und
- Luxemburg (<https://giefnp.lu/>)

zentrale Portierungsdatenbanken im Festnetz existieren. Sicherlich wird es noch weitere Länder innerhalb der EU geben, die ebenfalls die Möglichkeit einer zentralen Abfrage auch für Anbieter aus einem anderen Land ermöglichen. Diese Anbieter sind nur mit den aus diesen Datenbanken abrufbaren Informationen in der Lage, den Verkehr in diese Länder "netzgenau" zu terminieren. Somit sind die dezentralen Portierungsdatenbanken der einzelnen Netzbetreiber im Festnetz in Deutschland eine nationale Besonderheit und gleichzeitig ein Hindernis bei der effizienten Anrufzustellung von im Ausland originierten Anrufen.

Daraus resultiert, dass die Bundesnetzagentur die aus dem Wegfall des ehemaligen Markts 1 aus der EU-Märkteempfehlung resultierende Vermutung, dass der Markt nicht mehr regulierungsbedürftig ist, nicht ungeprüft übernehmen darf. Sie muss diese nationale Besonderheit berücksichtigen und wird - so unsere feste Überzeugung - zu der Erkenntnis gelangen, dass der Markt weiterhin regulierungsbedürftig ist. Im vorliegenden Konsultationsentwurf ist dieser Umstand nicht diskutiert worden.

4. Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts

Wenn man nun nach den obigen Ausführungen davon ausgeht, dass der Markt 1

1. durch beträchtliche und anhaltende strukturelle, rechtliche oder regulatorische Marktzutrittsschranken gekennzeichnet ist, und

[netzquadrat]

2. die Strukturen des Marktes 1 angesichts des Infrastrukturwettbewerbs und des sonstigen Wettbewerbs ... nicht zu wirksamem Wettbewerb tendieren

muss man sich der Frage stellen, ob auf dem Markt 1 die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allein nicht ausreicht, um dem festgestellten Marktversagen angemessen entgegenzuwirken.

Die Kommission führt in der Empfehlung (EU) 2020/2245 der Kommission vom 18. Dezember 2020 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors aus:

(41) Unter besonderen Umständen kann die Regulierung ausgewählter Aspekte der Zustellungsmärkte in einigen Mitgliedstaaten aber dennoch gerechtfertigt sein. So können besondere nationale Gegebenheiten darauf hindeuten, dass diese Märkte in der Vorausschau nicht zu einem wirksamen Wettbewerb tendieren oder dass weiterhin Wettbewerbsprobleme bestehen. **Dies kann etwa der Fall sein, wenn Betreibern die Zusammenschaltung verweigert wurde oder sie Schwierigkeiten mit der Zustellung von Anrufen aus ihrem Netz in die Netze anderer Betreiber haben. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten zur Behebung solcher Probleme entweder Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht andere Verpflichtungen als die Entgeltkontrolle auferlegen, falls der Drei-Kriterien-Test erfüllt ist, oder aber andere geeignete Regulierungsinstrumente anwenden, d. h. nach Artikel 61 Absatz 2 des Kodex, sofern die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.**

Dieser Argumentation schließt sich die Bundesnetzagentur an und führt auf S. 115 des Konsultationsentwurfes aus:

11.2.3. Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts

Auch das allgemeine Wettbewerbsrecht ist aufgrund der oben getroffenen Annahmen als ausreichendes Korrektiv gegen wettbewerbsschädigendes Handeln anzunehmen. Trotz der Vielzahl der Netzbetreiber ist ein Eingreifen im Einzelfall möglich, da bei Bestehen maximaler Entgelte höchstens mit vereinzeltm Auftreten missbräuchlichen Handelns zu rechnen ist.

Im Übrigen ist hier darauf hinzuweisen, dass der Bundesnetzagentur weiterhin auch Handlungsmöglichkeiten des regulatorischen Eingriffs über §§ 20 f. sowie 108 Abs. 5

[netzquadrat]

Nr. 2 TKG verbleiben und Vorabregulierungsmaßnahmen, wenn notwendig, wieder auferlegt werden können.

Vor dem Hintergrund, dass der Markt in keinster Weise zu Wettbewerb tendiert, sondern sich allein auf Grund der bisherigen Regulierung eine wettbewerbsähnliche Situation eingestellt hat, wäre es zwingend geboten, dass das allgemeine Wettbewerbsrecht konkrete Mittel bereitstellt, die die beschriebenen Probleme (Kündigung von Zusammenschaltungsverträgen oder einzelnen Diensten, Verweigerung der Nachfrage, diskriminierende Entgelte, nicht reziproke Vertragsbedingungen etc.) in einem sinnvollen zeitlichen Rahmen beheben kann.

Zwar fehlen hinreichende Erfahrungen mit dem allgemeinen Wettbewerbsrecht, da der Markt ja bisher weitestgehend reguliert war. Es bestehen jedoch ernsthafte Zweifel, ob das allgemeine Wettbewerbsrecht diese Probleme beheben kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen in den nicht von der bisherigen Regulierung abgedeckten Märkten und darin realisierten Produkten:

1. SMS
2. OBR
3. MVNO-Vorleistungen
4. Zugriff auf Carrierprofile bei mobilen Endgeräten (Interoperabilität zwischen Netz und Endgerät).

Wenn denn die Bundesnetzagentur davon ausgeht, dass das allgemeine Wettbewerbsrecht ausreicht, müsste die Bundesnetzagentur klar darlegen, in welchen Fällen sie auf welcher rechtlichen Grundlage Wettbewerbshindernisse beseitigen würde. Dies würde die aus der in Aussicht gestellten Deregulierung folgende allgemeine Unsicherheit im Markt etwas abmildern.

5. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Aufhebung aller regulatorischen Verpflichtungen mit Ausnahme der in der delegierten Verordnung genannten Entgeltobergrenze nicht angebracht ist. Bereits unter dem heutigen Regulierungsregime haben mehr als 45% der befragten Unternehmen entweder bereits konkrete Wettbewerbsbehinderungen erfahren oder erwarten sie bei Wegfall der regulatorischen Auflagen.

[netzquadrat]

Weiterhin ist zu erwarten, dass in kleineren Netzen geschaltete geographische Rufnummern aus dem deutschen Nummernraum nicht mehr sicher aus dem Ausland oder gar Inland erreichbar sein werden - ein nicht hinnehmbarer Zustand, den es in einem hochentwickelten Industrieland wie der Bundesrepublik noch nie gab.

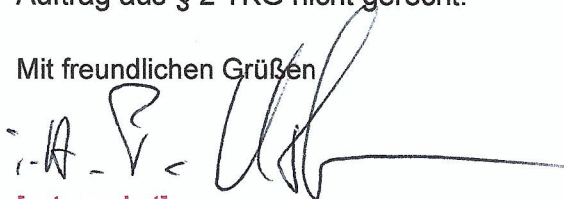
Wie oben detailliert dargelegt, bringt die einseitige Verhandlungsmacht der großen Netzbetreiber ein großes Risiko für einen funktionierenden Wettbewerb mit sich, das sich in Teilen ja bereits realisiert.

Die Tatsache, dass in dem bereits nicht mehr regulierten Bereich der Terminierung mit Ursprung im nicht EU-Ausland bereits nicht mehr flächendeckend reziproke Entgelte "vereinbart" werden, führt zu der zwingenden Annahme, dass dies mittelfristig auch den gesamten Markt 1 erfassen wird - jedenfalls soweit sich nicht zwei gleich große Marktteilnehmer gegenüber stehen.

Schließlich existiert, wie oben dargelegt, eine nationale Besonderheit, die die Bundesnetzagentur zu berücksichtigen hat. Die aus dem Wegfall des ehemaligen Marktes 1 aus der EU-Märkteempfehlung resultierende Vermutung, dass der Markt nicht mehr regulierungsbedürftig sei, ist erschüttert und darf nicht ungeprüft übernommen werden. Der vorliegende Konsultationsentwurf lässt jegliche Ausführungen hierzu vermissen.

In den fast 26 Jahren seit der kompletten Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts wurde von den Wettbewerbern viel erreicht. Diese Wettbewerbsgewinne nun zu riskieren ist leichtfertig und der Sache nicht angemessen. Damit wird die Bundesnetzagentur ihrem Auftrag aus § 2 TKG nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen



[netzquadrat]

Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Percy Christensen
Durchwahl -36